

Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUENEN**

*Exemplar für die öffentliche Auflage
vom 15. April 2025 - 15. Mai 2025*

Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Reglement gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG)¹ sowie auf das geltende Organisationsreglement.

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Lauenen im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Frutigen.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Lauenen überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) ² vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Frutigen. ² Die Einwohnergemeinde Frutigen erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Lauenen. Die Zivilschutzorganisation tritt als «ZSO BEO WEST» auf. ³ Der Einwohnergemeinde Frutigen werden alle hoheitlichen Befugnisse übertragen, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.
Vertrag	Art. 3 ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Lauenen, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben, mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Frutigen. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
Anwendbares Recht	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Lauenen unterstellt sich ab 1. Januar 2026 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Frutigen, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgabenverteilung	Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Frutigen und Lauenen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

¹ BSG 170.11

² BSG 521.1

Die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2025 hat dieses Reglement beschlossen.

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Ruth Oehrli

Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 15. April 2025 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 29 vom 15. April 2025 und in der Informationsbroschüre Nr. 72 des Gemeinderates für die Stimmberechtigten bekannt gemacht.

Ort, Datum:

Der Gemeindeverwalter:

Lauenen, 23. Mai 2025

Hans Ulrich Perreten

Genehmigung

Durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt: